

16353/AB
Bundesministerium vom 17.01.2024 zu 16878/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.829.460

Wien, 17. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16878/J vom 17. November 2023 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wird durch das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Schweden eine Doppelbesteuerung wirksam vermieden (siehe auch die Beantwortung der Frage 3). Dem BMF sind keine Fälle bekannt, wonach es bei der Anwendung des DBA im Bereich der Ruhegenüsse von österreichischen Staatsbürgern zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Zu 2.:

Dem BMF liegen diesbezüglich keine Zahlen vor.

Zu 3.:

Artikel 15 DBA Schweden regelt, dass Ruhegehälter, Witwen- oder Waisenpensionen sowie andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen grundsätzlich im Wohnsitzstaat der Besteuerung unterliegen.

Eine Ausnahme gilt für Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen, die aufgrund eines früheren öffentlichen Dienstverhältnisses gezahlt werden, sowie für Bezüge aus einer gesetzlichen Sozialversicherung. In diesen Fällen unterliegen die Zahlungen grundsätzlich im Kassenstaat der Besteuerung (Artikel 16 Absatz 1 DBA Schweden). Ist der Bezieher des Ruhegenusses hingegen Staatsbürger des Wohnsitzstaates, so fällt das Besteuerungsrecht wiederum dem Wohnsitzstaat zu (Artikel 16 Absatz 2 lit. a iVm Artikel 15 DBA Schweden).

Bezieht daher eine Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Wohnsitz in Österreich Ruhegehälter aufgrund eines früheren öffentlichen Dienstverhältnisses oder aus einer schwedischen gesetzlichen Sozialversicherung, so sind diese Bezüge in Österreich zu besteuern. Es handelt sich um ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates.

Der Einbehalt von Quellensteuer widerspricht nicht dem DBA. Oft (auch im Verhältnis mit anderen DBA-Partnerstaaten) erfolgt keine Entlastung an der Quelle, sondern der Einbehalt von Quellensteuer aufgrund innerstaatlicher Rechtsnormen. Vielmehr hat in einem solchen Fall die DBA-konforme Entlastung von Quellensteuer im Wege der Rückerstattung zu erfolgen. Wie das Verfahren der Rückerstattung gestaltet ist, richtet sich wieder nach dem innerstaatlichen Recht des Quellenstaates.

Sollte die Rückerstattung durch Schweden abgelehnt werden, weil Schweden die österreichische Rechtsauffassung nicht teilt und sich Schweden als besteuierungsberechtigt erachtet, dann kann ein Verständigungsverfahren nach Artikel 24 DBA Schweden beantragt werden.

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 3. verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

